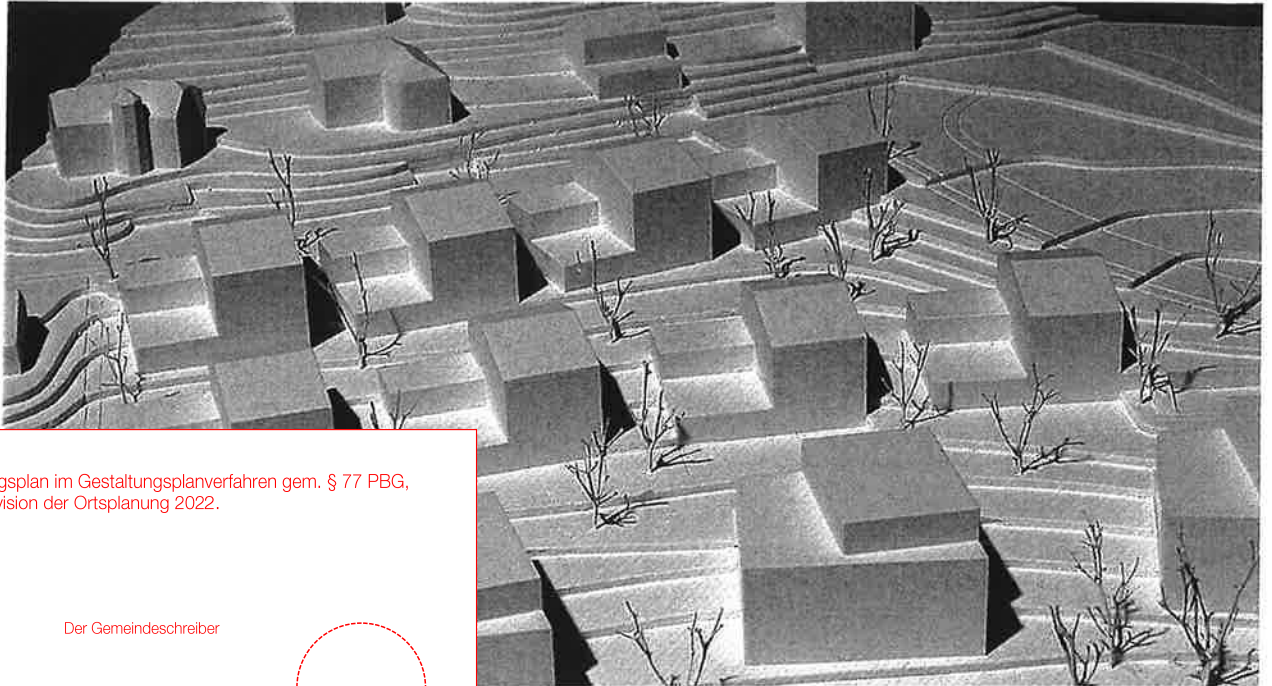


Gemeinde Udligenswil

Gestaltungsplan „Haglihof – Zweiermatt I“ Udligenswil

Reglement



Anpassung Gestaltungsplan im Gestaltungsplanverfahren gem. § 77 PBG, parallel zur Gesamtrevision der Ortsplanung 2022.

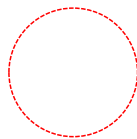
Gemeinderat Udligenswil

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegreiber

Florian Ulrich

Reto Schöpfer



GEMEINDE UDIGENSWIL

GENEHMIGT

10. Mai 2011

Bauherrschaft und
Grundeigentümer:

Alois Lang, Haglihof, 6044 Udligenswil

GEMEINDERAT UDIGENSWIL

Gemeindegpräsident

Gemeindegreiber

Bauherrschaft und
Grundeigentümer:
(im Vorvertragsverhältnis)

Abeska AG, Schöngrund 26, 6343 Rotkreuz

Architekten:

Scheuner – Mäder Architekten SIA Luzern
Jäger, Egli AG, Architekten ETH / SIA Emmenbrücke / Luzern
Fahrni Landschaftsarchitekten Luzern
Angelika Walther, Farbberaterin Luzern

Inhaltsverzeichnis:

1. **Bestandteile des Gestaltungsplanes**
2. **Grundeigentümer / Gesuchsteller / Projektverfasser**
3. **Reglement zum Gestaltungsplan**
4. **Pläne / Planungsgrundsätze**
5. **Gestaltungsplanvorschriften**
6. **Zivilschutzräume**
7. **Energieerzeugung / Energieverbrauch**
8. **Dienstbarkeiten**
9. **Lärmschutz**
10. **Ausnahmebestimmungen**
11. **Berechnungen**
12. **Anhang**
 - Plan 03 Parzellierungsplan M 1: 500
 - Plan 04 Schemaschnitte Gebäude M 1: 500
 - Plan 05/06 Grundrissvarianten M 1: 500

Rechtsgrundlagen:

Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern vom 07. März 1989 (PBG)

Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 (PBV)

Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Udligenswil (BZR 17.3.2008)

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (VRG)

1. Bestandteile des Gestaltungsplanes

- **Reglement zum Gestaltungsplan mit Anhang**

- **Pläne verbindlich**

Baubereiche / Baulinien Mst. 1:500 Plan Nr. 01

Aussenraum / Verkehr /
Erschliessung / Bepflanzung Mst. 1:500 Plan Nr. 02

Parzellierungsplan (im Anhang Reglement) Mst. 1:500 Plan Nr. 03

Schnitte Mst. 1:500 Plan Nr. 04

- **Pläne orientierend**

Grundrissvarianten für EFH / EFH mit Einliegerwohnungen Mst. 1:500 Plan Nr. 05/06

- **Wettbewerbsmodell, orientierend**

Mst. 1:500

2. Grundeigentümer / Gesuchsteller / Projektverfasser

2.1. Gesuchsteller / Grundeigentümer:

Grundeigentümer:

Alois Lang

Haglihof

6044 Udligenswil

Abeska AG

Schöngrund 26

6343 Rotkreuz

2.2. Projektverfasser:

Architektengemeinschaft:

Scheuner-Mäder Architekten SIA, Brünigstrasse 25

6005 Luzern

Jäger, Egli AG, Architekten ETH / SIA / FSAI / SWB, Obergrundstrasse 26

6003 Luzern

Fahrni Landschaftsarchitekten BSLA, Brünigstrasse 25

6005 Luzern

3. Reglement zum Gestaltungsplan

3.1. Einleitung

Basierend auf dem Wettbewerbsresultat und dem mit dem ersten Preis ausgezeichneten Projekt wurde ein Bebauungskonzept erarbeitet.

~~Das Baugebiet ist der 2-geschossigen Wohnzone Gruppenbauweise (W2-G) mit einer max. Ausnützungsziffer 0.345(inkl. Bonus gemäss PBG § 75) zugeteilt.~~

3.2. Verhältnis zum übergeordneten Recht

Das bei der Eingabe gültige kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) inkl. den entsprechenden Verordnungen und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Udligenswil bilden die Grundlage dieses Gestaltungsplanes.

3.3. Zweck des Gestaltungsplanes

Allgemein gilt: Mit der Umsetzung des Gestaltungsplanes wird eine homogene, verbindende Gesamtwirkung angestrebt.

Der Gestaltungsplan hat folgende Ziele:

- a) Sicherstellung einer attraktiven Wohnsiedlung mit hoher Wohnqualität und guter Integration in das heutige Landschafts- und Siedlungsbild.
- b) Erreichen einer angemessenen Volumetrie der Einzelbauten im Verhältnis zu den bestehenden Einfamilienhäusern der direkten Nachbarschaft und den neuen Mehrfamilienhäusern des benachbarten Gestaltungsgebietes.
- c) Festlegung der max. möglichen Gebäudevolumen unter Wahrung von optimalen Gebäudeabständen, bezüglich Besonnung / Beschattung und Aussicht.
- d) Qualitativ gute Gestaltung der Siedlung mit einem differenzierten Angebot für : Einfamilienhäuser mit möglichen Einliegerwohnungen.
- e) Sicherstellung einer qualitätsvollen Aussenraumgestaltung (Bepflanzung, Begrünung, Beleuchtung, Belichtung) gemäss den wohnhygienischen Anforderungen. Regelung der Terrainverschiebungen und Gestaltung der Böschungen. Der natürliche Hangverlauf soll im unbebauten Bereich möglichst erhalten bleiben.
- f) Schaffung einer sicheren, ruhigen Verkehrsführung mit möglichst geringer Belastung der Wohnbauten.
- g) Angestrebt wird der minimale Energieverbrauch und die Anwendung von erneuerbaren Energien.

4. Pläne / Planungsgrundsätze

4.1 Plan Nr. 01 Baubereiche / Baulinien (verbindlich) :

Dieser Plan regelt:

- Bauhauptbereiche zweigeschossig
- Baunebenbereiche eingeschossig
- Baubereiche für südliche Auskragungen
- Die Koten der Eingangsebenen
- Maximale Gebäudelängen
- Grenzabstände, Gebäudeabstände, Strassenabstände
- Lage und Konzept der inneren Erschliessungswege
- Lage der Gebäudevorplätze mit Garagierungen

4.2. Dienstbarkeiten

Verzicht auf drittes Geschoss

~~4.3. Ausnützung / Ausnutzungsübertragung~~

~~Die zur Bebauung vorgesehene Grundstücksfläche beträgt:~~

~~Grundstück a Zone W2b: 5'400.00 m²~~
~~Grundstück b Zone W2V: 1'180.00 m²~~
~~Total 6'580.00 m²~~

~~Die maximal mögliche Ausnützung über das Gesamtgrundstück beträgt:~~

~~Grundstück a Zone W2b: 5'400.00 m² à 0.345 = 1'863.00 m²~~
~~Grundstück b Zone W2V: 1'180.00 m² à 0.400 = 472.00 m²~~
~~Total = 2'335.00 m²~~

~~Ausnutzungsübertragung:~~

~~Zugewiesene aGF: 190.00m² x 8 Objekte = 1'520.00 m²~~
~~Ausnutzungsübertragung z.G. Gestaltungsplangebiet XY = 815.00 m²~~

~~(Das Gestaltungsplanmodell repräsentiert den maximal ausbaubaren Zustand der Bebauung).~~

4.4 Plan Nr. 02 Aussenraum / Verkehr / Erschliessung / Bepflanzung / Schnitte

Dieser Plan regelt:

- Konzept der verkehrsberuhigten Weidhofmatt mit siedlungsinternen Freiflächen / Besucherparkplätze
- Lage der Gebäudevorplätze mit Garagierungen
- Begrünungskonzept
- Lage der Entsorgungsstelle für Container
- Miteigentümerparzelle mit Besucherparkplätzen

4.5. Plan Nr. 03 Parzellierungsplan im Anhang des Reglements (verbindlich)

Dieser Plan regelt:

- die approximativen Parzellenflächen, welche vom Geometer definitiv berechnet werden.
- den Verlauf der Grundstücksgrenzen
- ~~Zugeteilte anrechenbare Geschossflächen, aGF~~
- Die Grösse der Miteigentümerparzelle

4.6 Plan Nr. 04 Schemaschnitte (verbindlich)

Dieser Plan regelt:

- die Höhenentwicklung der Bauten, die kubische Erscheinung sowie die jeweiligen Ausgangskoten der Eingangsebenen

4.6. Plan Nr. 05/06 Grundrissvarianten, im Anhang des Reglements (orientierend) :

- Grundrissnachweis für EFH / EFH mit Einliegerwohnungen

5. Gestaltungsplanvorschriften

5.1. Volumetrie/ Geschossigkeit

Es sind zwei Vollgeschosse innerhalb des Baufeldes zulässig. Das oberste Geschoss ist volumetrisch als volles Geschoss auszubilden.

Bei den Hauptbaukörpern sind Steildächer mit einer maximalen Firsthöhe von 1.50 m vorzusehen. (~~BZR Gemeinde Udigenwil~~). Der Dachfirst ist im Verhältnis 2/5 Nordseite zu 3/5 Südseite auszubilden. Die Firstrichtung ist im Plan 01 verbindlich festgelegt.

Walmdächer sind nicht zulässig. Bei den Nebenbauten sind Flachdächer vorgeschrieben. Die Dachflächen der eingeschossigen Nebenbauten (Abstellräume, Carports, Gartenhallen, usw.) können begehbar ausgebildet werden.

Sonnenkollektoren auf den Dachflächen der Hauptbauten sind zulässig. Diese müssen jedoch gut in die Dachflächen integriert werden.

Die maximale falseitige Fassadenhöhe ab gewachsenem Terrain beträgt 9.00 m (~~BZR~~), die maximal sichtbare Fassadenhöhe bis ok. Dachrand (~~BZR 8.20~~) beträgt falseitig 9.0 Meter. (s. Plan 04, Schemaschnitt, im Anhang Reglement)

5.2. Plan Nr. 03 Parzellierungsplan (Grenzziehung)

Die im Parzellierungsplan vorgesehenen Grenzen sind verbindlich.

5.3. Wohnformen

Die Bebauung mit freistehenden Häusern lässt als Reaktion auf die kommende demografische Entwicklung verschiedene Wohnformen zu. Es sind dies insbesondere:

- kleinere, mittlere und grosse Familien
- Doppelwohneinheiten (Einliegerwohnungen)
- Wohnung und Arbeitsateliers

5.4 Bauweise / Erscheinungsform

Die Fassaden der Zwangsbaulinien gegen Norden und Osten sind in muralem Charakter zu erstellen und weisen keine grossflächigen Fensteröffnungen auf (Einsichtschutz).

Die **Hauptbaukörper** müssen an die Ecke der Baubegrenzungslinien (rot dargestellt) gebaut werden.

Baubereiche sind für Hochbauten bestimmt. Die Bauten sind nur in den dafür vorgesehenen Baubereichen erlaubt.

Die Keller- und **Unterniveaubauten** sind innerhalb des definierten Baubereichs zu realisieren.

Die **Koten der Eingangsebenen** sämtlicher Bauten sind im Baubereichsplan festgelegt.

Diese dürfen die **Strassenanschlusskoten** um **max. plus / minus 30 cm** über- oder unterschreiten.

5.5 Terrassen gegen Westen

Die Terrassen dürfen mittels Stützmauern oder Untergeschossgebäudeteile nur gegen Westen innerhalb der Baubereich angeordnet werden. Südseitige Aufschüttungen auf EG-Niveau sind nicht zulässig.

5.6. Vorplätze

Die Vorplätze und Garagezufahrten entlang der Weidhofstrasse und der Weidhofmatt (punktiert dargestellt) sind für die Zu- und Wegfahrt zu den Garagen und Abstellplätzen freizuhalten. Die Lage und Anordnung der Garagierungen, Carports und Vorplätze ist konzeptuell aufgezeigt.

Die Hausvorplätze und Parkplätze können aus Asphalt erstellt werden. Die Besucherparkplätze am Kopf der Quartierstrasse sind einheitlich auszuführen. Das Oberflächenwasser wird in Rinnen / Schlammsammler gesammelt, abgeleitet oder Versickerungsmulden zugeführt.

5.7. Farbgebung

Ziel ist es die neue Siedlung farblich in das bestehende Umfeld einzubinden. Somit wird das Ortsbild gestärkt. Mit der Baueingabe sind die Farbkonzepte einzureichen.

Gemäss der vorhergehenden Farbanalyse der örtlichen Situation haben sich folgende Farb-Richtlinien für die Häuser der Siedlung Haglihof ergeben:

- a) Der Hellbezugswert muss zwischen NCS S 1500 - N bis maximal NCS S 4000 - N liegen.
- b) Die Farbigkeit/Sättigung soll den Wert von max. 20% nicht überschreiten.

Beispiel Farbsättigung der NCS S 3020 - Y30R Codierung

NCS	30	30	-	Y	30R
	Schwarzanteil	Farbigkeit		Grundfarbe	Anteil Mischfarbe

Vorgegebene Farbigkeit; Erdfarben, Anteil Mischfarbe:

1. NCS S ____ - Y
2. NCS S ____ - Y10R

5.8. Umgebungsgestaltung, Bepflanzung/Begrünung

Das Umgebungskonzept ist im Aussenraumplan (Plan 02) verbindlich dargestellt. Dieser definiert die Hauptgestaltung der Aussenräume und die Bereiche der Bäume.

Wiesenböschungen

Zwischen den Baubereichen soll der Hang seinen natürlichen Terrainverlauf beibehalten. Auf- und Abträge sind nur bis max. +/- 1.0 m zulässig. Geländemodulierungen sind mit einer max. Neigung 1:2 auszuführen. Einfriedungen und Zäune sind mit Drahtmaschenzaun bis zu 1.0 m zulässig. In den Böschungen sind keine freistehenden Mauern zulässig.

Gärten und Grünflächen

Die im Plan vorgesehenen Terrassierungen sind mit Trockenmauern / Drahtschotterkörbe (max. Höhe 1.0 m) auszuführen und mit einheimischen Pflanzen zu begrünen.

Bepflanzung

Als Hochstämme sind im Gestaltungsplan einheimische Laubbäume (Feldahorn, Weisslerle, Steinweichsel oder Weissdorn) vorgesehen. Die Bäume sollen eine Mindesthöhe von 4.0 m mit einer Höhenbeschränkung von 8.0 m aufweisen. In den Böschungsbereichen sollen einheimische Wildsträucher, vereinzelt als Sichtschutz zur Anwendung kommen. Die im Gestaltungsplan Nr. 02, Aussenraum vermassten Bäume können innerhalb einer Toleranz von +/- 0.5 m innerhalb der definierten Parzelle gesetzt werden.

Strassenraum

Der Strassenraum der Verlängerung Weidhofmatt ist als Spielstrasse und Begegnungszone mit Tempo 20 in Asphalt ausgeführt. Die Autoparkplätze und Besucherparkplätze sind mit Schotterrasen / Rasenwaben auszuführen.

Beleuchtung

Die Fusswege sind mit 3 m hohen Leuchten, die Begegnungszone mit max. 5 m hohen Leuchten auszustatten.

5.9 Ver- und Entsorgung

5.9.1 Abwasserentsorgung / Retention

Grundsatz:

Das Gestaltungsplangebiet wird im Trennsystem entwässert.

Meteorwasser:

Meteorwassers ist weitgehend auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen.

Private Vorplätze und Autoabstellflächen im Freien und Gartensitzplätze sind mit einem sickerfähigen Belag auszustatten.

5.9.2 Abfallentsorgung

Im Bereich der Besucherparkplätze ist eine zentrale Containeranlage in genügender Grösse vorgesehen. Die Kompostierung wird nach Bedarf autonom je Parzelle gelöst.

5.10 Erschliessung und Parkierung

5.10.1 Erschliessung

Die Parzellen 1-4 sind an die öffentliche Weidhofstrasse angebunden, jene der Parzellen 5 – 8 an die private Weidhofmatt.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, mit den übrigen Anstössern eine Strassengenossenschaft zum Betrieb und Unterhalt der Miteigentümerparzelle mit Wohnstrasse zu gründen. Die Fläche der Wohnstrasse ist als geschlossener Belag zu erstellen und hebt sich von den Flächen der privaten Vorplätze ab.

Sämtliche neuen Grundeigentümer der Parzellen 5 – 8 sind verpflichtet, der Strassengenossenschaft beizutreten und die anfallenden Unterhaltsbeiträge nach einem Perimter zu leisten. Mit den planerisch aufgezeigten, baulichen Massnahmen (Strassenverjüngungen) und den entsprechenden Signalisationen wird die Erschliessung bewusst als Tempo 20 Zone (Begenungszone) konzipiert. Beim Zugang ins Gestaltungsplangebiet ist die Strasse mit einem Signal „Tempo 20 Zone“ zu signalisieren

Fusswege:

Das Gestaltungsplangebiet ist an das übergeordnete Fusswegnetz der Gemeinde angeschlossen.

5.10.2 Parkierung

Die Parkierung für die Wohnbauten richtet sich nach den Vorgaben des Parkplatzreglements der Gemeinde Udligenswil. Die sechs im Gestaltungsplan östlich vom EFH Nr. 8 vorgesehenen Besucherplätze sind für das Gestaltungsplangebiet „Haglihof-Zweiermatt II“ bestimmt.

6. Zivilschutzräume

Falls erforderlich, sind Schutzräume individuell zu erstellen, bzw. abzugelten. Die Eigentümer können sich, sofern die Gesuche rechtzeitig eintreffen, in den Schutzräumen des benachbarten Gestaltungsplanprojektes einkaufen.

Abklärungen beim Amt für Zivilschutz des Kantons Luzern erfolgen mit den jeweiligen Baueingaben.

7. Energieerzeugung / Energieverbrauch

Grundsätzlich soll der Energieverbrauch der Häuser minimiert werden.

- Bei der Energieerzeugung sind die erneuerbaren Energiequellen möglichst zu berücksichtigen.
- Es ist keine gemeinsame Heizzentrale vorgesehen. Eine gemeinsame Energieerzeugung einzelner Grundeigentümer ist jedoch erlaubt. Die Gemeinde macht dafür keine Vorinvestitionen.

8. Dienstbarkeiten

Aufgrund des bewilligten Gestaltungsplanes werden alle notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen und gegenseitige Durchleitungsrechte innerhalb des Gestaltungsplanperimeters begründet.

9. Lärmschutz

Grundsatz:

Das Gestaltungsplangebiet ist gemäss Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Udligewil der Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen.

10. Ausnahmebestimmungen

Vom Gestaltungsplan kann abgewichen werden, wenn die Veränderung geringfügig ist, damit keine Mehrausnutzung verbunden ist und die Änderung gegenüber dem vorliegenden Konzept zu einer mindestens gleichwertigen Lösung führt. Abweichungen dürfen schutzwürdige Interessen der angrenzenden Nachbargrundstücke nicht verletzen.

11. Berechnungen

11.1 Grundstücksflächen, Zuteilung der aGF (~~anrechenbare Geschossfläche~~)

~~Berechnung der Ausnutzungsziffer.~~

Grundstück a Zone W2b:	5'400.00 m ²
Grundstück b Zone W2V:	1'180.00 m ²
Total Landfläche	6'580.00 m ²

Parzelle	Grundstück	aGF	AZ/Parzelle
1	ca. 605 m ²	190 m²	0.314
2	ca. 618 m ²	190 m²	0.300
3	ca. 667 m ²	190 m²	0.285
4	ca. 873 m ²	190 m²	0.218
5	ca. 611 m ²	190 m²	0.318
6	ca. 590 m ²	190 m²	0.309
7	ca. 654 m ²	190 m²	0.290
8	ca. 984 m ²	190 m²	0.253
Gemeinschaftsparzelle	ca. 113 m ²	0 m²	0
Restparzelle (Transfer)	ca. 865 m ²	0 m²	0
Total	ca. 6'580 m²	1520 m²	0.282

~~AZ zul. 0,345~~

11.4. Parkplatznachweis

Erforderliche Parkplätze gemäss Reglement der Gemeinde Udligenswil.

EFH pro Wohnung: 1 gedeckter PP
1 offener PP

Häuser	Typ	Besucher	Parkplätze gedeckt	Vorhanden	Soll
Haus 1	EFH	1	max. 2	3	2
Haus 2	EFH	1	max. 2	3	2
Haus 3	EFH	1	max. 2	3	2
Haus 4	EFH	1	max. 2	3	2
Haus 5	EFH	1	max. 2	3	2
Haus 6	EFH	1	max. 2	3	2
Haus 7	EFH	1	max. 2	3	2
Haus 8	EFH	1	max. 2	3	2
Besucher		0	0	0	0
Total		8	16	24	16

Gestaltungsplan Haglihof - Zweiermatt I

Plan Nr. 01 Baubereiche / Baulinien 1:500

Datum: 17.07.09
rev.: 22.02.11

EINGANG
28. März 2011
Gemeindekanzlei
6044 Udligenswil

23. März 2011

Alois Lang, Haglihof, 6044 Udligenswil

A. Lang

Abeska AG, Schöngrund 26, 6343 Rotkreuz

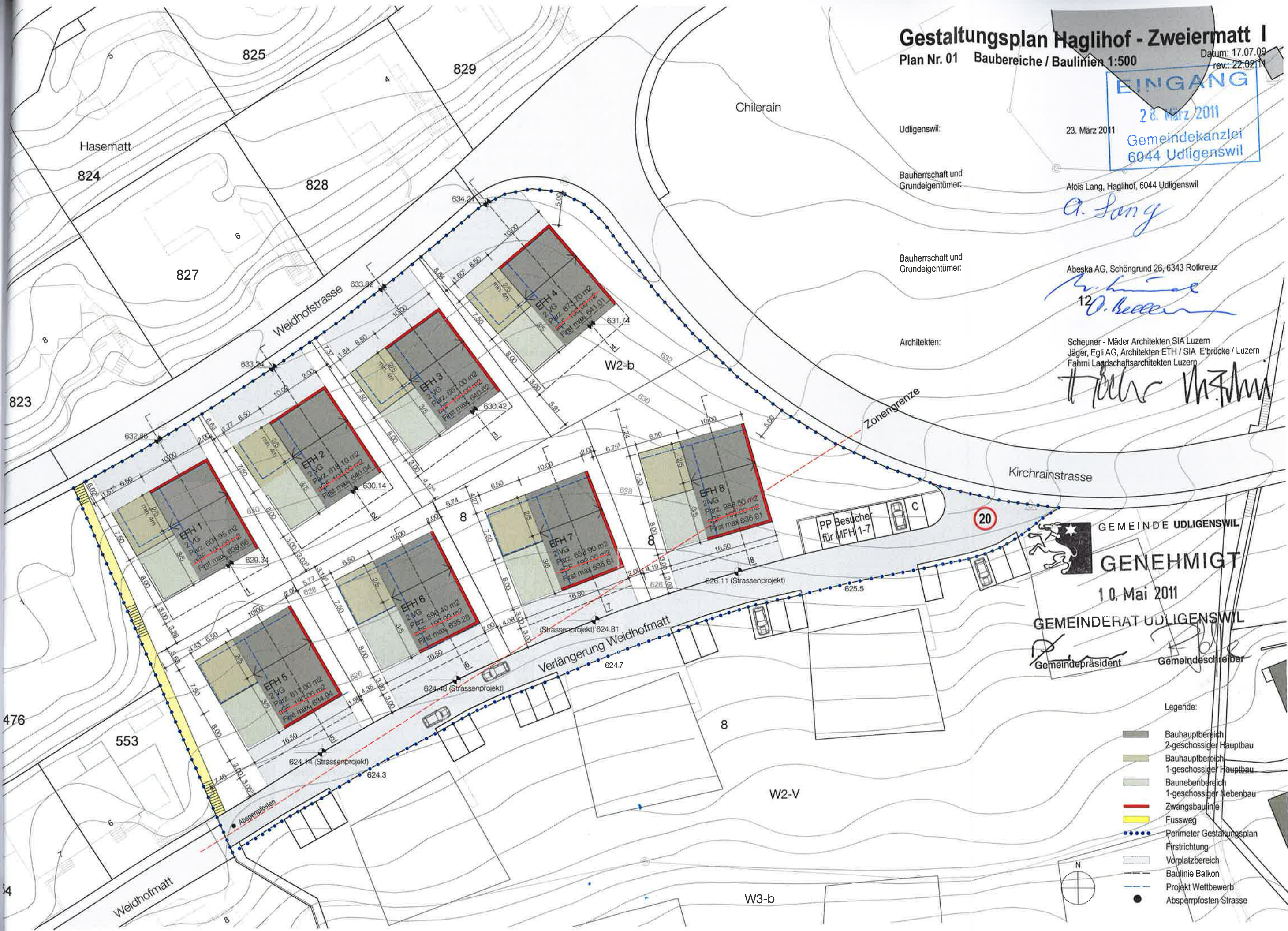
Abeska

Bauherrschaft und Grundeigentümer:

Architekten:

Scheuner - Mäder Architekten SIA Luzern
Jäger, Egli AG, Architekten ETH / SIA E'brücke / Luzern
Fahmi Landschaftsarchitekten Luzern

Scheuner Mäder



GEMEINDE UDLIGENSWIL
GENEHMIGT

10. Mai 2011

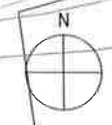
GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeglied

Legende:

- Bauhauptbereich
- 2-geschossiger Hauptbau
- Bauhauptbereich
- 1-geschossiger Hauptbau
- Baunebenbereich
- 1-geschossiger Nebenbau
- Zwangsbaumlinie
- Fussweg
- Perimeter Gestaltungsplan
- Firstrichtung
- Vorplatzbereich
- Baulinie Balkon
- Projekt Wettbewerb
- Absperrpfosten Strasse



Gestaltungsplan Haglihof - Zweiermatt I

Plan Nr. 02 Aussenraum 1:500

Datum: 17.07.09
rev: 22.02.11

EINGANG
28. März 2011
Gemeindekanzlei
6044 Udligenswil

Udligenswil:

23. März 2011

Bauherrschaft und
Grundeigentümer:

Alois Lang, Haglihof, 6044 Udligenswil

A. Lang

Bauherrschaft und
Grundeigentümer:
(im Vorvertragsverhältnis)

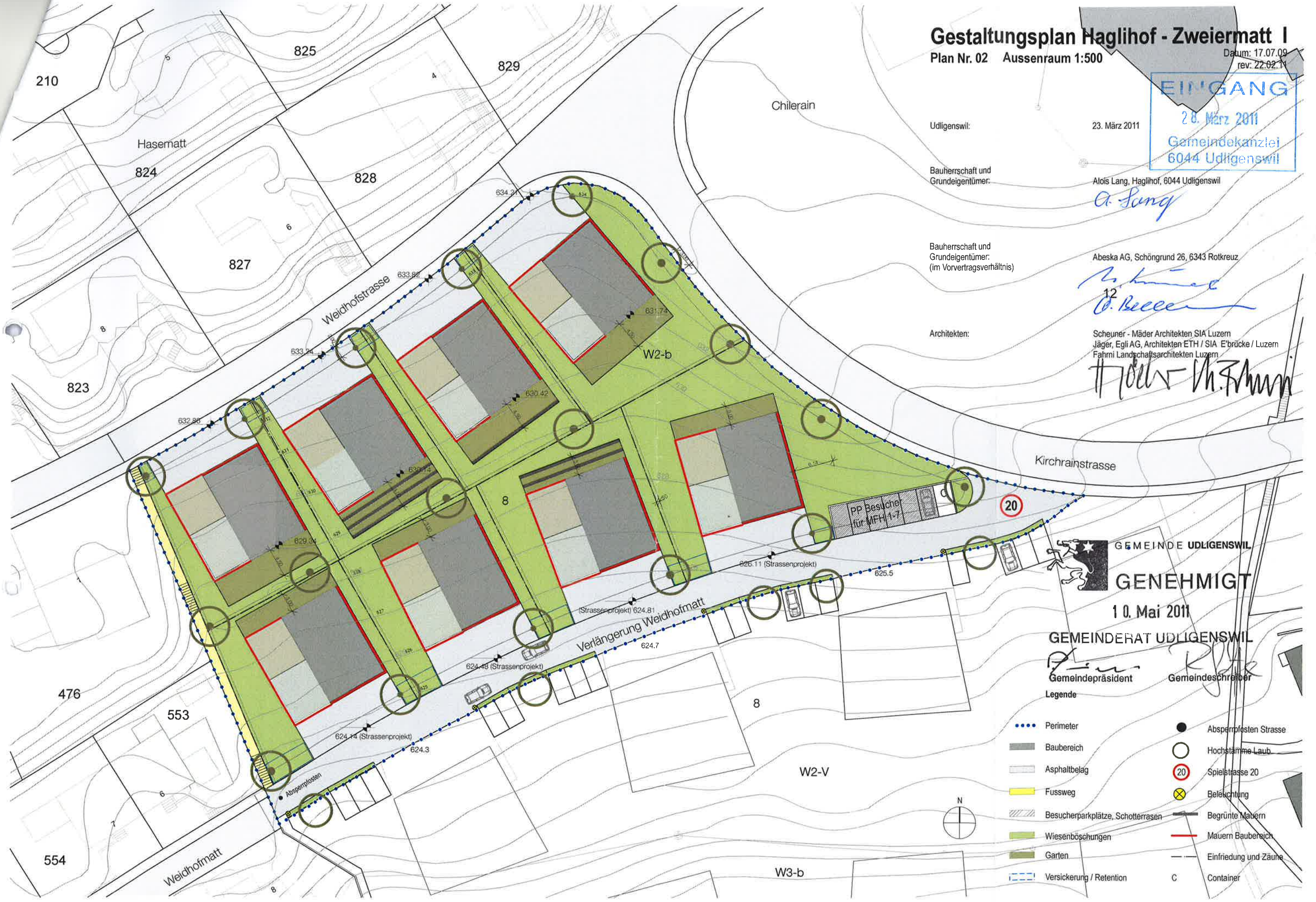
Abeska AG, Schöngrund 26, 6343 Rotkreuz

Abeska
12
O. Beller

Architekten:

Scheuner - Mäder Architekten, SIA Luzern
Jäger, Egli AG, Architekten ETH / SIA E'brücke / Luzern
Fahrni Landschaftsarchitekten Luzern

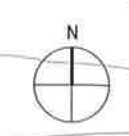
H. Jäger



GEMEINDE UDLIGENSWIL
GENEHMIGT
10. Mai 2011
GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

[Signature] Gemeindepräsident
[Signature] Gemeindevorsteher

- Legende
- Perimeter
 - Baubereich
 - ▒ Asphaltbelag
 - Fussweg
 - ▨ Besucherparkplätze, Schotterrasen
 - Wiesenböschungen
 - Garten
 - Versickerung / Retention
 - Absperrfeste Strasse
 - Hochstämme Laub
 - 20 Spielstrasse 20
 - ⊗ Beleuchtung
 - Begrünte Mauern
 - Mauern Baubereich
 - Einfriedung und Zäune
 - C Container



Gestaltungsplan Haglihof - Zweiermatt I

Plan Nr. 03 Parzellierung 1:500

Datum: 17.07.09
rev: 08.09.09
rev: 22.02.11

ENGANG

Udligenswil: 23. März 2011

28. März 2011

Gemeindekanzlei
6044 Udligenswil

Bauherrschaft und
Grundeigentümer:

Bauherrschaft und
Grundeigentümer:

Bauherrschaft und
Grundeigentümer:

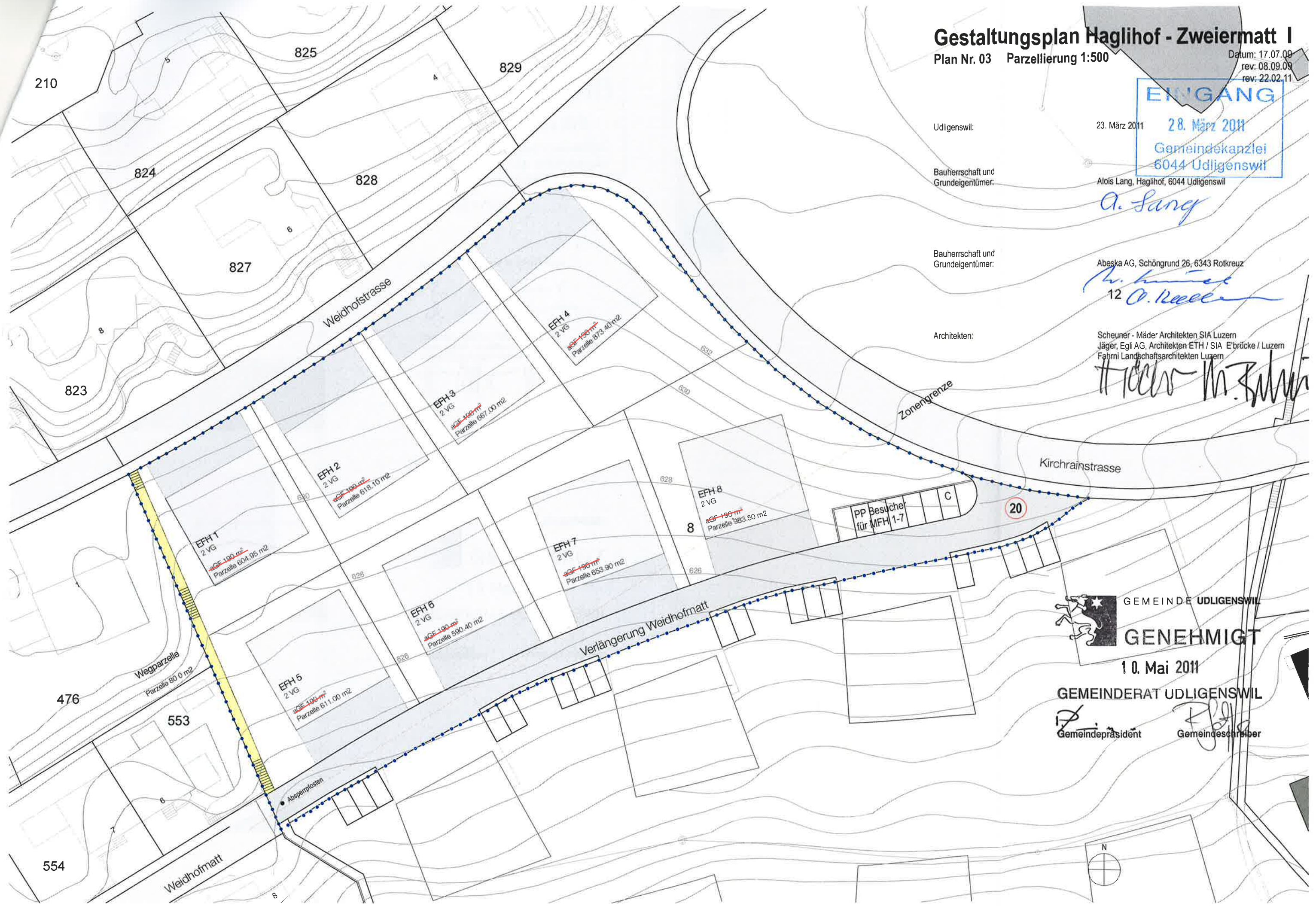
Architekten:

Alois Lang, Haglihof, 6044 Udligenswil

Abeska AG, Schöngrund 26, 6343 Rotkreuz
12

Scheuner - Mäder Architekten SIA Luzern
Jäger, Egli AG, Architekten ETH / SIA E'brücke / Luzern
Fahrni Landschaftsarchitekten Luzern

H. Jäger M. Fahrni



GEMEINDE UDLIGENSWIL

GENEHMIGT

10. Mai 2011

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

[Signature]
Gemeindepräsident

[Signature]
Gemeindegeschreiber

Gestaltungsplan Haglihof - Zweiermatt I

Plan Nr. 04 Schemaschnitte 1:500

Datum: 17.07.09
rev: 08.09.09
rev: 22.02.11

EINGANG
28. März 2011
Gemeindekanzlei
6044 Udligenswil

23. März 2011

Udligenswil:

Bauherrschaft und
Grundeigentümer:

Alois Lang, Haglihof, 6044 Udligenswil

A. Lang

Bauherrschaft und
Grundeigentümer:

Abeska AG, Schöngrund 26, 6343 Rotkreuz

A. Hübel
A. Bellen

Architekten:

Scheuner - Mäder Architekten SIA Luzern
Jäger, Egli AG, Architekten ETH / SIA E'brücke / Luzern
Fahmi Landschaftsarchitekten Luzern

H. Jäger *M. Mäder*



GEMEINDE UDLIGENSWIL

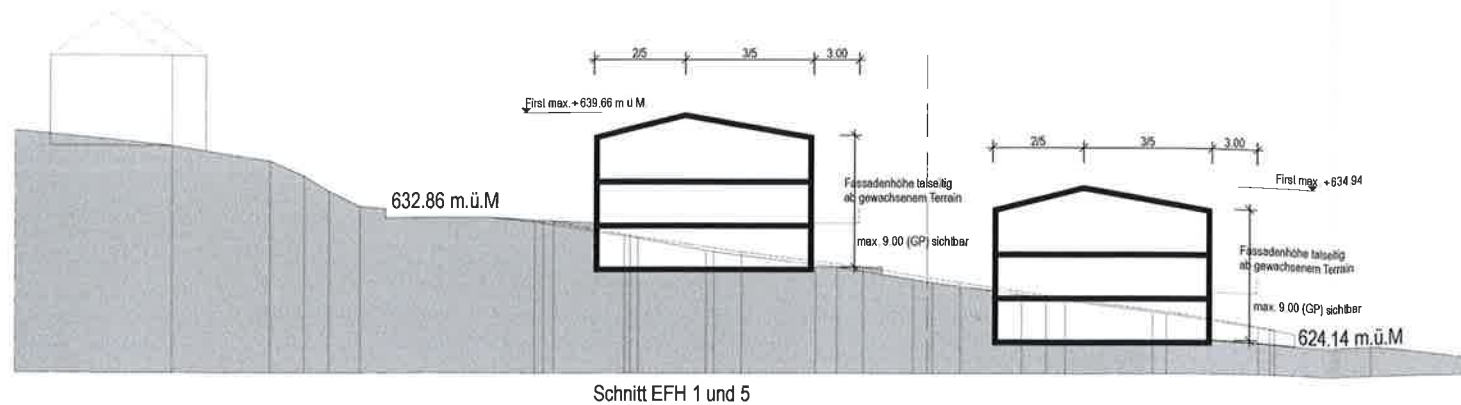
GENEHMIGT

10. Mai 2011

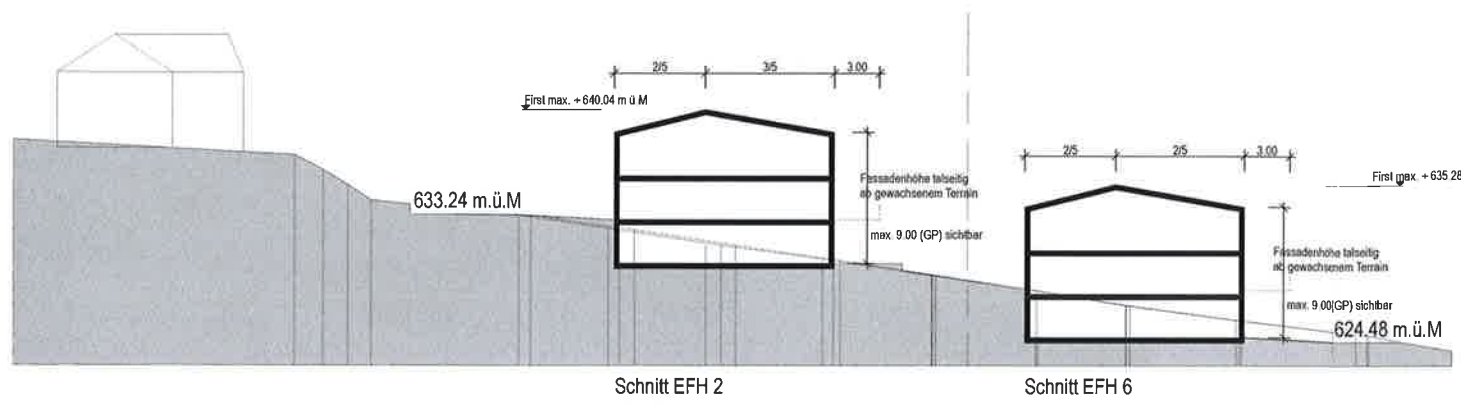
GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

[Signature]
Gemeindepräsident

[Signature]
Gemeindevize

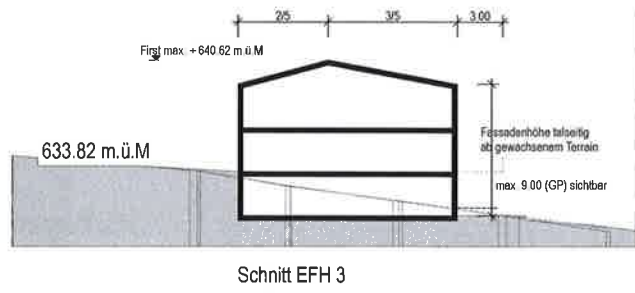


Schnitt EFH 1 und 5

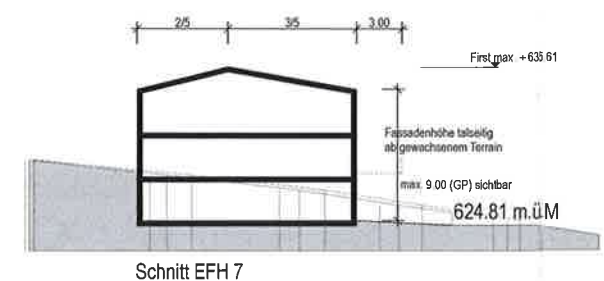


Schnitt EFH 2

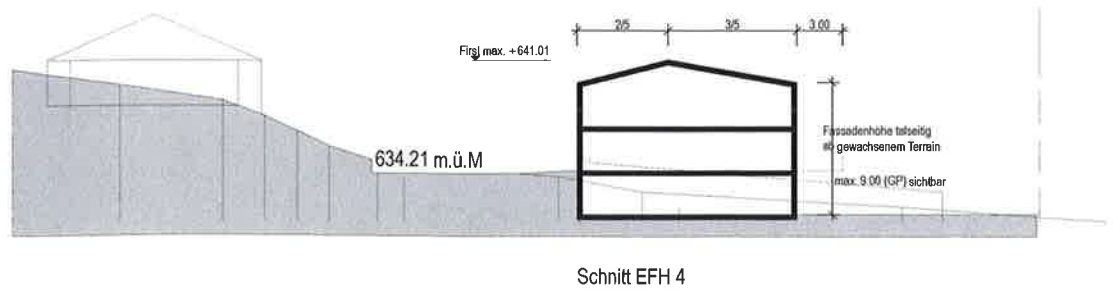
Schnitt EFH 6



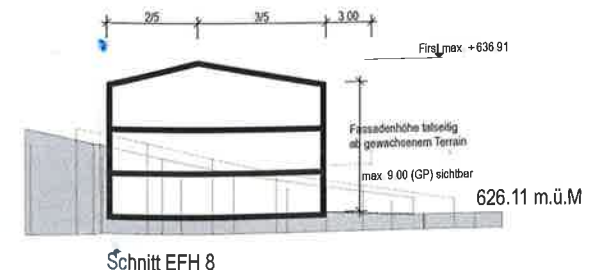
Schnitt EFH 3



Schnitt EFH 7



Schnitt EFH 4



Schnitt EFH 8